



Das neue Lieferkettengesetz – bürokratischer Aufwand zum Schutz von Menschenrechten

Anfang 2023 tritt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Deutschland in Kraft. Dieses verfolgt das Ziel, auf internationaler Ebene die Menschenrechtssituation zu verbessern. Dafür verpflichtet es Unternehmen, humanitäre Missstände in ihren Lieferketten zu beseitigen. Zur Erreichung dieses Ziels legt das Gesetz deutschen Unternehmen eine ganze Reihe an (Dokumentations-)Pflichten auf. In diesem Beitrag stellen wir Ihnen dar, welche Unternehmen betroffen sind und wie Ihr Unternehmen die Pflichten am besten umsetzen kann.

avocado rechtsanwälte
thurn-und-taxis-platz 6
60313 frankfurt am main
t +49 69 913301-0
f +49 69 913301-19
frankfurt@avocado.de
www.avocado.de



Wer ist betroffen und ab wann?

Das LkSG tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft und gilt für alle Unternehmen mit 3.000 oder mehr Arbeitnehmern in Deutschland. Ab dem 01.01.2024 wird diese Schwelle auf 1.000 Mitarbeiter gesenkt.

Achtung für Konzernunternehmen! Innerhalb von Konzernen werden für die Obergesellschaften des Konzerns die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer aller konzernangehöriger Gesellschaften zusammengezählt!

Doch auch Unternehmen unter diesen Schwellenwerten könnten künftig betroffen sein. Das aktuell noch verhandelte EU-Lieferkettengesetz sieht vor, mit dem LkSG vergleichbare Pflichten bereits für Unternehmen ab 500 Arbeitnehmern und 150 Millionen Euro Jahresumsatz gelten zu lassen (den aktuellen Entwurf der EU-Kommission finden Sie [hier](#)). In besonders risikoreichen Branchen sollen sogar Schwellenwerte von nur 250 Mitarbeitern und 40 Millionen Euro Jahresumsatz gelten.

Welche Pflichten bringt das LkSG für betroffene Unternehmen?

Das LkSG bringt eine ganze Reihe an Pflichten für die in den Geltungsbereich fallenden Unternehmen mit sich:

- » **Risikomanagement:** Betroffene Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einrichten (§ 4 Abs. 1 LkSG). Das bedeutet, dass im Unternehmen Zuständigkeiten verteilt und diese mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden müssen. Die Unternehmensleitung hat sich mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit in dem Bereich zu informieren.
- » **Risikoanalyse:** Unternehmen müssen nach § 5 LkSG die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in ihrem Tätigkeitsfeld identifizieren, analysieren und priorisieren. Die Ergebnisse sind den zuständigen Abteilungen (bspw. Einkauf oder Vorstand) mitgeteilt werden. Die Analyse ist mind. jährlich und gegebenenfalls auch anlassbezogen zu wiederholen.



- » **Grundsatzzerklärung:** Gemäß § 6 Abs. 2 LkSG muss die Unternehmensleitung eine Grundsatzzerklärung über ihre Menschenrechtsstrategie erstellen. Diese stellt dar, wie das Unternehmen die Pflichten aus dem LkSG erfüllt, welche Risiken für Menschenrechte und die Umwelt im Betätigungsfeld des Unternehmens bestehen und welche Erwartungen das Unternehmen deshalb an seine Beschäftigten und an Zulieferer hat.
- » **Eigene Präventionsmaßnahmen:** Um identifizierte Risiken zu minimieren, müssen angemessene Präventionsmaßnahmen nach § 6 Abs. 3 LkSG getroffen werden. Diese können in der Entwicklung und Einführung geeigneter Beschaffungs- und Einkaufspraktiken, der Durchführung von Schulungen in relevanten Bereichen sowie der Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen bestehen.
- » **Maßnahmen gegenüber Lieferanten:** Nach § 6 Abs. 4 LkSG muss das Unternehmen zudem Maßnahmen gegenüber den Lieferanten verankern. Dies beinhaltet die Auswahl geeigneter Lieferanten, die vertragliche Verpflichtung der Lieferanten auf die Einhaltung bestimmter Standards, die Schulung und Weiterbildung der Lieferanten sowie angemessene vertragliche Kontrollmechanismen.
- » **Kontrolle der Wirksamkeit:** Alle Präventionsmaßnahmen sind mind. einmal jährlich und gegebenenfalls anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit zur Erreichung der in der Grundsatzzerklärung festgelegten Zwecke zu prüfen.
- » **Abhilfemaßnahmen:** Stellt ein Unternehmen die erfolgte oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten fest, muss das Unternehmen Abhilfemaßnahmen treffen (§ 7 LkSG). Bei Verletzungen durch unmittelbare Zulieferer erarbeitet das Unternehmen mit diesen ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung. Wenn das zu keiner Verbesserung der Situation führt, die Verletzung als sehr schwerwiegend bewertet wird und keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen, ist der Abbruch der Geschäftsbeziehung geboten.



- » **Beschwerdeverfahren:** Unternehmen müssen nach § 8 LkSG ein Beschwerdeverfahren einrichten. Es bietet sich an, dieses parallel zur Meldestelle nach dem Hinweisgeber-schutzgesetz aufzubauen und zu betreiben. Die Beschwerdemöglichkeit muss in der ganzen Lieferkette gegeben sein.
- » **Dokumentation:** Die Erfüllung dieser Pflichten müssen Unternehmen fortlaufend dokumentieren und die Dokumentation mindestens sieben Jahre aufbewahren (§ 10 LkSG). Zusätzlich müssen Unternehmen jährlich einen Bericht über die Erfüllung dieser Pflichten erstellen und auf der Internetseite für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei veröffentlichen, sowie bei der zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), einreichen (§ 12 Abs. 1 LkSG).

Risiken bei fehlerhafter Umsetzung

Bei einer fehlerhaften Umsetzung der Pflichten aus dem LkSG drohen neben behördlichen Auflagen teilweise drakonische Bußgelder. Bei Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von unter 400 Millionen Euro, liegt die Obergrenze je nach Verstoß zwischen 800.000 Euro und 100.000 Euro. Bei Unternehmen über dieser Umsatzschwelle können Bußgelder von bis zu 2 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes verhängt werden.

Schutz der Menschenrechte oder unnötige Bürokratie?

Der Schutz von Umwelt und Menschenrechten in der Lieferkette ist ein wichtiges Anliegen. Hierfür ist es wichtig sicherzustellen, dass alle Unternehmen in der Wertschöpfungskette eine Verantwortung dafür tragen, dass diese grundlegenden Rechte geschützt werden. Es darf nicht möglich sein, dass Unternehmen die Verantwortung ihren Zulieferern zuschieben, gleichzeitig aber von den günstigen Preisen der unter Missachtung von Menschenrechten und durch umweltzerstörerische Produktion hergestellten Produkte profitieren.

Fraglich ist jedoch, ob die konkrete Umsetzung im LkSG nicht teilweise über das Ziel hinaus-schießt. Die umfassenden Dokumentations- und Berichtspflichten des Gesetzes führen zunächst dazu, dass Unternehmen eine ganze Reihe an Dokumenten und Berichten anfertigen. Ob sie am Ende auch zu einer Verbesserung der Situation in den Lieferketten oder nur zu einer weiteren Vergrößerung der Compliance-Abteilungen führen, bleibt abzuwarten.



**Fazit und
Handlungsempfehlung**

Die potenziell hohen Bußgelder des LkSG sorgen dafür, dass alle betroffenen Unternehmen auf die neuen Pflichten reagieren müssen. Das BAFA hat für die Überwachung der Einhaltung dieser Pflichten eigens eine neue Außenstelle mit Standorten in Borna und Merseburg eingerichtet. Wir gehen davon aus, dass die Behörde nach einer kurzen Eingewöhnungsphase zügig die Umsetzung der Regeln durchsetzen wird, wenn nötig auch durch medienwirksame, hohe Bußgelder. Umfangreiche Informationen des BAFA zur Interpretation der Pflichten durch die Behörde finden Unternehmen [hier](#).

Gerade die Unternehmen, die (gegebenenfalls im Konzern) den Schwellenwert von 3.000 Arbeitnehmern in Deutschland überschreiten, sollten zeitnah mit dem Projekt zur Umsetzung der Anforderungen beginnen. Jedoch auch Unternehmen, die von dem Gesetz erst Anfang 2024 betroffen sind, sollten den Projektstart nicht zu lange aufschieben. Erfahrungsgemäß werden Projekte zur Umsetzung von Compliance-Anforderungen deutlich teurer, wenn sie unter Zeitdruck durchgeführt werden müssen.

Sollten Sie Fragen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) oder zu Umsetzung der Anforderungen des LkSG bei Ihnen im Unternehmen haben, kontaktieren Sie uns gerne.



Impressum

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters sind:

Jan Peter Voß, Dr. Jörg Michael Voß, LL.M. und Dr. Lukas Ströbel

avocado rechtsanwälte

thurn-und-taxis-platz 6

60313 **frankfurt**

t +49 [0]69.9133010

f +49 [0]69.91330119

frankfurt@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

Die Berger, Figgen, Gerhold, Kaminski, Voß Rechtsanwälte Part mbB sowie deren Partner sind im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter PR 331 b eingetragen. Salary Partner, Counsel, Of Counsel und Associates sind nicht Partner der Partnerschaftsgesellschaft.

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene Dienstleistungsmarke der Berger, Figgen, Gerhold, Kaminski, Voß Rechtsanwälte Part mbB.

Diese Publikation wird an unsere Mandanten und Kontakte verteilt und informiert sie von Zeit zu Zeit über die Rechtsentwicklungen und/oder Dienstleistungen der Kanzlei, die unserer Meinung nach für sie von Interesse sein könnten. Wenn Sie keine solchen Mitteilungen erhalten möchten, informieren Sie uns bitte per E-Mail an k.kuehn@avocado.de (Katja Kühn), um aus unserem Verteiler entfernt zu werden.